

Satzung

für den

Landschaftspflegeverband Birkenfeld e.V.

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Landschaftspflegeverband Birkenfeld e.V.". Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Birkenfeld und angrenzender Gebiete.
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Idar-Oberstein eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name
„Landschaftspflegeverband Birkenfeld e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Birkenfeld.
3. Er erlangt Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Idar-Oberstein.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der in den §§ 1 und 2 Landespflegegesetz (Rheinland-Pfalz) genannten Ziele und Grundsätze der Landschaftspflege. Er widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und raumordnerischen Maßnahmen, die mit den zuständigen Behörden, insbesondere den Landespflegebehörden, abgestimmt bzw. durch diese genehmigt sind.
Hierzu gehören insbesondere
die Organisation und Durchführung ggf. notwendiger Maßnahmen der Landschaftspflege im Wirkungsbereich des Landschaftspflegeverbandes im Einvernehmen mit den Landespflegebehörden, um dadurch eine möglichst vielfältige Kulturlandschaft zu erhalten und zu fördern.
Die Mitwirkung bei der Realisierung des gesetzlichen Auftrags nach § 3 Abs. 4 und 5 LpflG.
Die Mitwirkung bei der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen der Kommunen und anderer für Eingriffe in Natur und Landschaft ("Ökokonto") ausgenommen planerische Tätigkeiten.

Die Durchführung landespflegerischer Arbeiten, z.B. im Auftrag von Naturparkträgern.

Die Unterstützung ehrenamtlicher landschaftspflegerischer Arbeiten.

Die Unterstützung ehrenamtlicher landschaftspflegerischer Maßnahmen Dritter, insbesondere der Umweltverbände.

Die Information der Öffentlichkeit über die ökologischen Grundlagen der Landschaftspflege.

2. Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden unter Beachtung ökologischer Aspekte und der Wirtschaftlichkeit vorrangig ortsansässige Landwirte beauftragt.
3. Die Zusammenarbeit von Landwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Bürgern und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landespflegegesetzes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ausgeschlossene Mitglieder haben innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses die Möglichkeit, eine endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen.

4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet
 - a) die Ziele dieser Satzung zu vertreten,
 - b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
 - c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragssatzung zu entrichten.

2. Die Ausübung des Stimmrechts wird von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig gemacht. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 30 Tagen auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 5 Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit Ausnahme derjenigen Beschlüsse der §§ 14 und 15 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
3. Wahlen werden offen durchgeführt. Wird es von mindestens einem Mitglied beantragt, ist die Wahl geheim durchzuführen. Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden in Einzelabstimmung gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder können in Sammelabstimmungen gewählt werden.

Bei Einzelabstimmungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Bei Sammelabstimmungen hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind.

Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der zu wählenden Bewerber aufgeführt sind, gelten als ungültig.

Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmenzahlen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und der Jahresrechnung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes einschließlich des Vorsitzenden,
 - e) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Satzungsänderungen,

h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, den ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden (engerer Vorstand) und 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder muss durch 3 teilbar sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtszeit von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.

Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.

2. Dem Vorstand gehören **zu gleichen Teilen** an:

Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften,

Vertreter der Land- und Forstwirtschaft (dies können z. B. sein: Landwirte einschließlich Vertreter des ökologischen Landbaues; Vertreter des Bauernverbandes, von Maschinen- und Betriebshilfsringen, der Waldbauernvereinigungen),

Vertreter der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände.

Der engere Vorstand (einschließlich des Vorsitzenden) setzt sich aus je einem Vertreter dieser Gruppen zusammen.

3. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenen Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.
5. Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Aufstellung des Haushaltsplanes (und ggf. einer Liste eigen finanzierter Maßnahmen)
 - Regelung von Personalangelegenheiten.
6. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter im engeren Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter den Vorsitzenden in ihrer gewählten Reihenfolge nur vertreten können, soweit dieser verhindert ist.

7. Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 8a

1. Zur fachlichen Beratung der Arbeit des Vereines kann der Vorstand einen Fachbeirat einvernehmlich berufen.

Folgende Bereiche sollen insbesondere repräsentiert sein:

- Landespflegeverwaltung
 - Beratergruppe Vertragsnaturschutz
 - Agrarverwaltung
 - Forstverwaltung
 - Wasserwirtschaftsverwaltung
 - Einzelmitglieder der Landespflegebeiräte
2. Unabhängig von der Berufung eines Fachbeirates soll der Vorstand bei Fachfragen einvernehmlich Fachbehörden, Verbände und natürliche Personen hinzuziehen.
 3. Mitglieder des Fachbeirates können bei der Mitgliederversammlung beratend tätig sein, sie können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein.
 4. Soweit ein Beirat berufen ist, wird dieser mindestens einmal im Jahr zur Beratung der Arbeit des Landschaftspflegeverbandes durch den Vorsitzenden des Landschaftspflegeverbandes oder einer seiner Stellvertreter einberufen. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.
 5. Die Amtsdauer des Fachbeirates endet mit der des Vorstandes.

§ 9

Geschäftsführung und Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereines einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereines sein muss, übertragen. Die Person muss über gute, ökologisch und landespflegerisch attestierte Fachkenntnisse verfügen. (Wird die Geschäftsführung an eine bestehende Einrichtung (z. B. Maschinenring) angegliedert, ist die fachliche Leitung durch eine(n) wie vorstehend qualifizierte(n) Mitarbeiter(in) sicherzustellen).

Die Aufgaben der Geschäftsführung können durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden. Für die Vereinsführung gelten, soweit diese Satzungen keine Abweichenden Bestimmungen erhält, die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

3.

§ 10

Protokollführung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen , die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Finanzierung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen erbracht.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 12

Haushaltsplan

Der Verein erstellt jährlich einen Haushaltsplan.

§ 13

Kassenwesen und Rechnungsprüfung

1. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung der Geschäftsführung geleistet werden.
2. Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,
 1. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
 2. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

Die Rechnungsprüfer und der Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die

Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der ersten Wahl ist einer der Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Rechnungsprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Rechnungsprüfer einen Ersatzrechnungsprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

3. Bei der Verwaltung öffentlicher Mittel hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, daß eine ordnungsgemäße Mittelverwaltung erfolgt und die Bestimmungen der jeweiligen Haushaltsordnungen und Haushaltsgesetze beachtet werden.

§ 14

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgeben werden. Er muss schriftlich begründet sein.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweckes fällt sein Vermögen an den Naturpark „Saar-Hunsrück“, welcher die verbliebenen Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung
am 17.10.1995
in Birkenfeld angenommen.
Sie tritt am 17.10.1995 in Kraft.